



Geschäftsordnung für den Vorstand	3.1.01 Version 03
--	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung: vollständige Überarbeitung

Integraler Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Anlage 1)

§ 1 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen dienen der Information, der Beratung und der Entscheidung in Angelegenheiten von besonderer betrieblicher oder finanzieller Tragweite.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig alle 14 Tage an einem von ihm festzulegenden Werktag statt. Die Sitzungstermine werden jährlich im voraus festgelegt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds tritt der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 2 Einladungen

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor als Vorsitzende/Vorsitzender mit einer Frist von drei Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitglieder des Vorstandes melden Tagesordnungspunkte bis spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung bei der Ärztlichen Direktorin/beim Ärztlichen Direktor bzw. bei der Geschäftsstelle des Vorstandes.
- (2) Bei außerordentlichen Sitzungen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden, wenn die Sache besonders eilbedürftig ist.

§ 3 Vorlagen

- (1) Der Vorstand berät und entscheidet in der Regel auf der Grundlage von schriftlichen Vorlagen, welche mit der Einladung versandt werden. Die Vorlagen, in 10facher Ausfertigung müssen innerhalb der Frist von § 2 Abs. 1 Satz 2 in der Geschäftsstelle des Vorstandes vorliegen. Über Vorlagen, die zur Sitzung nachgereicht werden, entscheidet der Vorstand, wenn er mehrheitlich einer Beratung und Entscheidung zustimmt. Entscheidungen auf Grund mündlichen Vortrags trifft der Vorstand nur, wenn er einvernehmlich auf schriftliche Vorlagen verzichtet.
- (2) Die Vorlagen sind vom zuständigen Vorstandsmitglied einzubringen. Bei sich überlappenden Zuständigkeiten verständigen sich die betroffenen Mitglieder des Vorstandes darauf, wer die Vorlage einbringt.
- (3) Die Vorlagen müssen entscheidungsreif sein. Sie müssen deshalb alle für die Entscheidung wesentlichen Aspekte behandeln. Aus ihnen muss ersichtlich sein, dass notwendige Abstimmungen mit anderen Stellen und Personen vorgenommen worden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist mitzuteilen, auf Umsetzungsprobleme ist hinzuweisen.

Zur Standardisierung und Vereinfachung der Vorlagen ist das Muster in der Anlage zur Geschäftsordnung zu verwenden.

§ 4 Mitteilungen

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, in der Sitzung auch außerhalb der Tagesordnung über aktuelle Vorgänge von besonderer betrieblicher oder finanzieller Tragweite zu berichten.

§ 5 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sollen regelhaft in der folgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt werden. Sie sind sodann von der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Umsetzung von Entscheidungen

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Bei sich überlappenden Zuständigkeiten stimmen sich die betroffenen Vorstandsmitglieder ab.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vorstandes erstellt einmal monatlich nach einer Abfrage bei den Vorstandsmitgliedern eine Aufstellung über unerledigte Vorstandsbeschlüsse und leitet sie allen Vorstandsmitgliedern zu. Wird ein Vorstandsbeschluss nicht innerhalb von drei Monaten umgesetzt, sind die Gründe hierfür vom zuständigen Vorstandsmitglied in einer Sitzung des Vorstandes darzulegen.

§ 7 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch das Kuratorium in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand

Anlage 2: Beratungsunterlage für den Vorstand

Freigabevermerk:
14.10.2002 in Kraft gesetzt.
Autor:

Hamburg, den